

KVB 80684 München

#### Geschäftsführung

**Ihr Ansprechpartner:**

KVB-Servicetelefonie Telematikinfrastruktur

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10

E-Mail: [TI@kvb.de](mailto:TI@kvb.de)

16.09.2020

### **Telematikinfrastruktur (TI): Erinnerung Anbindungspflicht für ermächtigte Ärzte, ermächtigte Psychotherapeuten und ermächtigte Einrichtungen bis Ende 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der TI setzt der Gesetzgeber sein Digitalisierungsziel um, das darin besteht, alle Beteiligten im deutschen Gesundheitswesen sicher miteinander zu vernetzen. Nach Einführung der ersten Anwendung, das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM), stehen seit Sommer 2020 die ersten medizinischen Anwendungen der TI, das Notfalldatenmanagement (NFDM) und der elektronischer Medikationsplan (eMP) sowie der Kommunikationsdienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM) zur Verfügung. KIM ist ab 15. Februar 2021 die einzige Möglichkeit für eine Vergütung des Versands und Empfangs von elektronischen Arztbriefen (eArztbriefen). Ab Januar 2021 sind alle Krankenkassen gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) anzubieten. Im Laufe des nächsten Jahres muss zudem die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) verpflichtend über KIM an die Krankenkassen versendet werden.

Vor diesem Hintergrund **verpflichtet der Gesetzgeber** neben den niedergelassenen Vertragsärzten und -psychotherapeuten, die bereits seit 1. Januar 2019 an die TI angebunden sind, auch **alle ermächtigten Ärzte, ermächtigten Psychotherapeuten und ermächtigten Einrichtungen sowie auch sämtliche Krankenhäuser, sich bis Jahresende 2020 an die TI anzuschließen. Ab dem 1. Januar 2021 müssen ermächtigte Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung das VSDM durchführen**, d.h. in einem automatisierten Online-Abgleich prü-

fen, ob die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeicherten Versichertenstammdaten (VSD) aktuell sind bzw. ob überhaupt ein gültiges Versicherungsverhältnis besteht. Das VSDM muss in jeder Betriebsstätte, für jeden behandelten GKV-Versicherten und in jedem Quartal erneut durchgeführt werden, wenn möglich beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, droht eine Kürzung der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen in Höhe von 2,5 Prozent solange, bis die VSDM-Prüfung erfolgt. Von der Pflicht zur Durchführung des VSDM sind lediglich Laborärzte, Pathologen und Transfusionsmediziner ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt sowie Anästhesisten ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen befreit.

In unserem Schreiben vom 12. März 2020 haben wir Sie bereits über die verpflichtende Anbindung an die TI informiert, sowie Informationen zur **Finanzierung der Erstausrüstung und der laufenden Betriebskosten** als auch zur **technischen Ausstattung und zum Bestellprozess des Instituts-/Praxisausweises (SMC-B)** zur Verfügung gestellt. Dieses Schreiben finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kvb.de/ti/> → "Mitteilungen und Publikationen" → „Serviceschreiben“. Sofern Sie sich noch nicht an die TI angeschlossen haben, möchten wir Sie mit diesem Schreiben an Ihre Pflicht erinnern, die technischen Voraussetzungen fristgerecht zu schaffen und das VSDM spätestens ab dem ersten Quartal 2021 durchzuführen.

Ausführliche Informationen rund um das Thema TI, insbesondere zu den neuen Anwendungen, finden Sie auch unter [www.kvb.de/ti](http://www.kvb.de/ti). Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Servicetelefonie „Telematikinfrastruktur“ unter der Rufnummer 0 89 / 5 70 93 - 4 06 10.

Freundliche Grüße

Ludwig Eichner  
Geschäftsführer